



Gesellschaftsvertrag

der

Verkehrsmanagement Spree-Neiße GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geführt.

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Verkehrsmanagement Spree-Neiße GmbH.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca).

§ 2

Gegenstand des Unternehmens und Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Linienverkehren mit Kraftfahrzeugen auf der Straße sowie deren Organisation, einschl. Sonderformen, Gelegenheitsverkehren im Sinne des Personenbeförderungsrechtes und Schienenersatzverkehren im Bediengebiet SPN-Ost des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Zweck des Unternehmens unmittelbar dienen und durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann.
- (3) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, Zweigniederlassungen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten und Kooperationen jeglicher Art, die dem Gesellschaftszweck, insbesondere der Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs dienen, eingehen.
- (4) Gründung der Gesellschaft und deren wirtschaftliche Betätigung als kommunales Unternehmen sind nach Prüfung gemäß §§ 91, 96 BbgKVerf zulässig, sinnvoll und wirtschaftlich.



§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbeschränkte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen und Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Am Stammkapital sind beteiligt
 - a) der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa eine Stammeinlage von 12.750,00 EUR
(in Worten: Zwölftausend siebenhundertfünfzig Euro),
das entspricht einem Anteil von 51 %, sowie
 - b) die Spree-Neiße-Cottbusverkehr GmbH eine Stammeinlage von 12.250,00 EUR
(in Worten: Zwölftausend zweihundertfünfzig Euro),
das entspricht einem Anteil von 49 %.
- (3) Die Stammkapitaleinlagen sind vollständig eingezahlt.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Teilung von Geschäftsanteilen, die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an Dritte sowie die Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
- (2) Für den Fall der Veräußerung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters steht dem anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht zu.



§ 6 Organe

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
- die Gesellschafterversammlung;
 - der Aufsichtsrat;
 - die Geschäftsführung.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Die Benennung des jeweiligen Vertreters obliegt dem Gesellschafter, unter Wahrung geltender unternehmensrechtlicher und kommunalrechtlicher Bestimmungen.
- (2) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der Gesellschaftervertreter des Mehrheitsgesellschafters. Als sein Stellvertreter fungiert der Gesellschaftervertreter des anderen Gesellschafters.
- (3) Gesellschafterversammlungen sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres, spätestens aber sechs Kalenderwochen nach Vorliegen des geprüften Jahresabschlusses, statt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich oder in Textform (§ 126 BGB) unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, einberufen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen.
- (5) In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden, darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.
- (6) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, unter Angabe der Gründe die Einberufung der Gesellschafterversammlung zu verlangen. Die Geschäftsführung muss einem solchen Verlangen unverzüglich Folge leisten.
- (7) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von den Gesellschaftern, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Da-



bei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafter dem zustimmen.

- (8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und alle Gesellschafter vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig, wenn auf diese Rechtsfolge in der zweiten Einladung hingewiesen worden ist.
- (9) Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.
- (10) Jeweils ein Vertreter der Beteiligungsverwaltungen des Mehrheitsgesellschafters und der Stadt Cottbus/Chóšebuz sind befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen und werden hierzu geladen. Ihnen werden alle an den Gesellschafter vorzulegenden Unterlagen zeitgleich zur Verfügung gestellt.
- (11) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung unverzüglich – soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist – eine Niederschrift zu fertigen. Die Versammlungsleitung bestimmt zum Beginn der Gesellschafterversammlung einen Protokollführer.
- (12) In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, der Versammlungsleiter, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie die Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben.
- (13) Die Urschrift der Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Jeder Gesellschafter sowie die Beteiligungsverwaltungen des Landkreises Spree- Neiße/ Wokrejs Sprjewja- Nysa und der Stadt Cottbus/Chóšebuz erhalten eine Abschrift der Niederschrift.
- (14) Einwendungen gegen die Niederschrift müssen innerhalb von zwei Kalenderwochen nach ihrem Eingang schriftlich bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über sie entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.



§ 8

Besondere Rechte der Gesellschafter

- (1) Jeder Gesellschafter kann jederzeit und umfassend Auskunft in Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, Bücher und Unterlagen der Gesellschaft einsehen und sich Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten anfertigen lassen.
- (2) Die Gesellschafter können das Informations- und Kontrollrecht selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen ausüben lassen.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse und Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Soweit nicht dieser Vertrag nachfolgend ausdrücklich etwas anderes bestimmt, werden die Gesellschafterbeschlüsse einstimmig gefasst. Abgestimmt wird nach dem Nennbetrag der Geschäftsanteile. Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, sowie Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer;
 - b) Geschäftsordnung der Geschäftsführung;
 - c) Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und Festlegung des Auslagenersatzes der Aufsichtsratsmitglieder;
 - d) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
 - e) die Umwandlung des Unternehmens gemäß Umwandlungsgesetz;
 - f) Veräußerungen von wesentlichen Teilen des Unternehmens oder des Unternehmens im Ganzen, Schließung oder Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens;
 - g) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Stammkapitalerhöhung bzw. Stammkapitalherabsetzung oder die Begründung von Nachschusspflichten sowie Ausschüttungen;
 - h) Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von neuen Gesellschaftern;
 - i) Belastung, Veräußerung, Einziehung, Abtretung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen;



- j) die wesentliche Änderung oder Erweiterung der Gesellschaft, insbesondere Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen sowie Art und Umfang der Beteiligung an weiteren Unternehmen unter Beachtung dass, entsprechend der Brandenburgischen Kommunalverfassung zustimmende Beschlussfassungen durch den Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja- Nysa und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz erforderlich sind.
- k) Beschlüsse nach § 5 Absatz 1 dieses Vertrags;
- l) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen, insbesondere Betriebsführungsverträgen, Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen, Beteiligungsverträgen, Verlustausgleichsverträgen;
- m) Abschluss von Verträgen, die den Erwerb, die dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten betreffen, soweit nicht im Wirtschaftsplan enthalten;
- n) Aufnahme und Hingabe von Darlehen u. ä. Verbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit nicht im Wirtschaftsplan enthalten und im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird; ausgenommen hiervon sind die üblichen Kunden- und Lieferantenkredite;
- o) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, mit Ausnahme solcher, die sich ausschließlich aus der Weitergabe zahlungshalber herangemommener Kundenwechsel ergeben;
- p) Erteilung und Widerruf von Prokura;
- q) Befreiung der Geschäftsführer und Prokuristen von den Beschränkungen des § 181 BGB;
- r) Abschluss und Änderung von D & O – Versicherungen;
- s) Abschluss oder Änderung von Gewinnabführungsverträgen mit Dritten;
- t) Änderungen der Allgemeinen Beförderungsbedingungen sowie die Vertretung von Positionen zur Veränderung der Beförderungstarife in den Gremien des Verkehrsverbundes;
- u) Übertragung von Liniengenehmigungen;
- v) Begründung, Ausübung und Veränderung von Rechten und Pflichten der Gesellschaft, sofern nicht im Einzelfall eine übereinstimmende Willenserklärung und ein gemeinsames Handeln durch die Geschäftsführer erfolgt.



- w) Abschluss, Beendigung, Kündigung, inhaltliche Veränderung, Abgabe von Willenserklärungen in Bezug auf öffentliche Dienstleistungsaufträge, Verkehrsverträge oder Nachauftragnehmerverträge mit Dritten über ÖPNV-Leistungen mit Ausnahme der Entscheidungen über den Abschluss, die Beendigung, Kündigung, inhaltliche Veränderung von Ergänzungsvereinbarungen, die ausschließlich die Verbesserung und/ oder Erweiterung der Verkehrsleistungen zum Inhalt haben.
 - x) Bestätigung der, von den Geschäftsführern erstellten und von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer testierten Trennungsrechnungen der Gesellschaft.
 - y) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird.
- (3) Ergänzend zu vorstehendem Absatz 2 bedürfen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit:
- a) Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung;
 - b) Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers und der Prüfer für außerordentliche Prüfungen;
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses und Entscheidungen zur Ergebnisverwendung.
- (4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären, sowie Wertgrenzen für Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung festlegen.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Sie können jedoch gemäß § 48 Absatz 2 GmbHG, wenn alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind, auch schriftlich, fernschriftlich oder per Telekopie (schriftliches Abstimmungsverfahren) oder unter Nutzung anderer Kommunikationsmittel ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden. Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Beschlüsse ist, dass sie ausdrücklich als Gesellschafterbeschluss bezeichnet sind und von allen Gesellschaftern schriftlich bestätigt werden.
- (6) Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann.



Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren sowie dem Gesellschafter und den Beteiligungsverwaltungen des Mehrheitsgesellschafters und der Stadt Cottbus/Chóšebuz bekannt zu geben.

- (7) Gesellschafterbeschlüsse, auch die formlos gefassten, sind durch denjenigen zu protokollieren, der durch den Vorsitzenden vorher dazu bestimmt worden ist, und durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung gegenzuzeichnen. Betrifft der Beschluss die Geschäftsführer, so sind diese zu informieren. Jedem Gesellschafter sowie der Beteiligungsverwaltung der Stadt Cottbus/Chóšebuz ist unverzüglich nach der Gesellschafterversammlung durch den Protokollführer ein Protokoll zu übersenden.
- (8) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden. Die Frist beginnt am Tage der Versendung des Protokolls gemäß vorstehendem Absatz 7 an die Gesellschafter. Sie endet in jedem Fall spätestens zwei Monate nach der Beschlussfassung.
- (9) Die Gesellschafterversammlung vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 (sechs) Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa bzw. einem mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe dauerhaft betrauten Beschäftigten und zwei Mitgliedern, die der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa entsendet, sowie drei durch den Minderheitsgesellschaftler entsandte Mitglieder.
- (3) In den Aufsichtsrat sollen Mitglieder entsandt werden, die über die, zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben, erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen.
- (4) Mitglieder des Aufsichtsrats sind während ihrer Amtszeit und auch späterhin zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen der §§ 93 Absatz 1 Satz 3 und 116 Satz 2 AktG gelten nicht für Berichte gegenüber dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.



- (5) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder wird auf die Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ausgerichtet. Die Amtszeit beginnt, wenn sämtliche Mitglieder benannt sind, und endet mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistags. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1 fort.

Die wiederholte Bestellung eines Mitglieds ist zulässig. Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben im Amt, bis ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin bestellt ist.

- (6) Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit durch die Gesellschafterversammlung abberufen werden. Eine Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder, kann jedoch nur durch den Entsendungsberechtigten erfolgen.
- (7) Finden infolge vorzeitigen Ausscheidens von Aufsichtsratsmitgliedern Ergänzungsbestellungen statt, so erfolgen diese Bestellungen nur für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Für Ergänzungsbestellungen gelten die vorstehenden Absätze 3 - 6 entsprechend.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ein Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird, sowie eine Fahrtkostenerstattung. Eine darüberhin-
ausgehende Vergütung wird nicht gewährt.

§ 11

Innere Ordnung und Vorsitz des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung bedarf.
- (2) In seiner konstituierenden Sitzung hat der Aufsichtsrat, zunächst unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds, für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrats den Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende wird durch den Mehrheitsgesellschafter aus dem Kreis der von ihm in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder vorgeschlagen.
- (3) Scheiden im Laufe der Amtszeit der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.



- (4) Der Aufsichtsrat wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch zweimal im Kalenderhalbjahr. Die Einladung wird durch die Geschäftsführung schriftlich oder in Textform (§126 b BGB) erstellt und unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussvorlagen versandt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen; § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (5) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Geschäftsführer oder einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Bei Erfüllung der Voraussetzungen in Absatz 10 sind auch Online-Sitzungen zulässig.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Die Beteiligungsverwaltungen des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der Stadt Cottbus/Chósebus erhalten eine Einladung mit allen dazugehörigen Unterlagen. Ihnen wird ein aktives Teilnahmerecht entsprechend § 30 Abs. 3 BbgKVerf bei den Aufsichtsratssitzungen eingeräumt, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrats festgestellt werden müssen, entgegenstehen.
- (8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordentlicher Einladung aller Mitglieder mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von sieben Tagen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung für die erneut einzuberufende Aufsichtsratssitzung hinzuweisen.
- (9) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.
- (10) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Diese Sitzungen können auch online abgehalten werden. Eine Online-Sitzung setzt voraus, dass



- a. allen Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit gegeben wird, mit zeitgemäßer technischer Ausstattung im Wege der elektronischen Kommunikation an der Online-Sitzung teilzunehmen, beispielsweise im Wege einer Videozuschaltung oder der Teilnahme über eine Konferenzsoftware oder ein Internetportal,
 - b. alle Aufsichtsratsmitglieder rechtzeitig die notwendigen Daten erhalten, um an der Online-Sitzung teilzunehmen,
 - c. alle Aufsichtsratsmitglieder aktiv und passiv teilnehmen können,
 - d. Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass keine unbefugten Personen an der Online-Sitzung teilnehmen.
- (11) Beschlüsse sollen nur zu solchen Tagesordnungspunkten gefasst werden, die entsprechend Absatz 4 in der Einladung angekündigt worden sind. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht entsprechend Absatz 4 angekündigt worden, so darf darüber nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Falle Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn keines der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist widerspricht oder die Stimmenmehrheit der berufenen Aufsichtsratsmitglieder ohne die der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder gewährleistet ist.
- (12) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung schriftlicher (auch per Telefax oder anderer Telekommunikationsmittel) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe teilnimmt. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie den Beteiligungsverwaltungen des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der Stadt Cottbus/Chósebuz schriftlich bekannt zu geben.
- (13) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Voten nicht berücksichtigt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG durch Überreichung schriftlicher Stimmabgaben an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (14) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die sodann vom Vorsitzenden der Sitzung und dem



Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie veranlasst auch deren Ausfertigung und Versendung an die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Beteiligungsverwaltungen des Mehrheitsgesellschafters und der Stadt Cottbus/Chóšebuz.

In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, der Sitzungsleiter, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben.

- (15) Erklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Verkehrsmanagement Spree-Neiße GmbH“ abgegeben.

§ 12

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Aufgabe, die Gesellschafter und die Geschäftsführung in allen, den Gegenstand und die Tätigkeit der Gesellschaft betreffenden Fragen zu beraten. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen der Gesellschafterversammlung. Er unterstützt und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln und die Einhaltung des ÖDA. Die Geschäftsführung hat ihm dafür auf Verlangen jederzeit und in vollem Umfang schriftliche und mündliche Auskünfte über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, sowie die Einsichtnahme in Bücher und Unterlagen zu gewähren. Der Aufsichtsrat hat die Möglichkeit, diese Unterlagen zu prüfen oder durch Sachverständige prüfen zu lassen, sowie Rechenschaft in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung zu verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben.
- (3) Dem Aufsichtsrat können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung weitere Aufgaben übertragen werden.
- (4) Der Aufsichtsrat wird jährlich einen Tätigkeitsbericht abfassen und der Gesellschafterversammlung vorlegen.



§ 13

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat zwei (2) Geschäftsführer. Je ein Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Landkreises und der Spree-Neiße-Cottbusverkehr GmbH von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Der jeweils andere Gesellschafter darf der Bestellung des vorgeschlagenen Geschäftsführers nur aus wichtigem Grund, der in der Person des Vorgeschlagenen liegt, widersprechen. Die so bestellten Geschäftsführer können nur einstimmig abberufen werden.
- (2) Die Gesellschaft wird durch die zwei Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Gesellschaft kann jedem Geschäftsführer im Notfall und zur Aufrechterhaltung der Geschäftsfähigkeit der Gesellschaft befristet Einzelvertretungsbefugnis übertragen und diese Befugnis jederzeit widerrufen.
- (4) Die Zuständigkeiten der Geschäftsführer im Innenverhältnis werden durch eine Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann jeden Geschäftsführer und Prokuristen im Einzelfall oder generell ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und die Befreiung jederzeit widerrufen.
- (6) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft eigenverantwortlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der geschlossenen Verträge, der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und Empfehlungen des Aufsichtsrats sowie ihrer Anstellungsverträge und der zu beschließenden Geschäftsordnung.
- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die, den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden. Sie hat auf dieser Grundlage den Beteiligungsverwaltungen des Mehrheitsgesellschafters und der Stadt Cottbus/Chósebusz die zur Erfüllung ihrer Teilaufgaben nach § 98 Nr. 1 bis 4 BbgKVerf erforderlichen Informationen zu übermitteln.
- (8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Stand der Vertragserfüllung der von der Gesellschaft eingegangenen Verträge sowie über die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künf-



tigen Geschäftsführung. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen. Alle Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern und der Beteiligungsverwaltung des Mehrheitsgesellschafters zu übersenden.

§ 14

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt jährlich bis zum 01. September den Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Liquiditäts-, Investitions- und Stellenplan) für das folgende Geschäftsjahr auf und legt diesen im Anschluss an die beratende Befassung im Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vor.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Zudem umfasst der Wirtschaftsplan den Investitionsplan und den Stellenplan des Minderheitsgesellschafters.
- (3) Geschäfte, die gemäß § 9 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen, sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 13 Abs. 8.
- (5) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind den Gesellschaftern sowie den Beteiligungsverwaltungen des Mehrheitsgesellschafters und der Stadt Cottbus/Chósebuz unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 15

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.



- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.
- (4) Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt.
- (5) Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften des § 29 GmbHG zu beschließen.
- (7) Bei Feststellung der Jahresbilanz kann die Gesellschafterversammlung verfügen, einen Teil des Jahresüberschusses in Gewinnrücklagen einzustellen. Darüber hinaus verbleibende Bilanzgewinne werden an den Mehrheitsgesellschafter ausgezahlt.
- (8) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken. Die Beauftragung des Abschlussprüfers erfolgt nach dem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung.
- (9) Dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der Stadt Cottbus/Chóšebuz werden die in § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes normierten Rechte eingeräumt.

§ 16

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.



§ 17

Auflösung der Gesellschaft, Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

§ 18

Salvatorische Klausel

- (1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesellschaftsvertrag gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- (2) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Regelungslücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle von Regelungslücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.